

HENNING ALLMER

## Ethische Leitlinien für die sportpsychologische Beratung und Betreuung – wozu?

Ziel der Beratungs- und Betreuungstätigkeit ist, die individuelle und/oder kollektive Handlungsregulation zu optimieren. Wir suchen nach den Regulationsbedingungen, die sportbezogenes Handeln beeinträchtigen und intervenieren, indem wir die psychischen Regulationsgrundlagen verbessern. Da unsere Beratungs- und Betreuungstätigkeit Handeln in der Sportpraxis ist, stellt sich die Frage, ob wir die Bedingungen unseres eigenen Handelns reflektieren:

- Fragen wir uns, unter welchen Wertbezügen wir unser praktisch-psychologisches Handeln in der Beratungs- und Betreuungspraxis regulieren?
- Machen wir uns Gedanken darüber, ob und welche Werte unser Handeln leiten?
- Haben wir schon auf eine Beratungs- und Betreuungstätigkeit verzichtet, weil sie mit internalisierten Werten unvereinbar war?
- Haben wir irgendwann einmal gegen Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen protestiert, weil sie uns ethisch nicht vertretbar erschienen?

Viele Fragen, die sich auf die Verantwortlichkeit des eigenen Handelns und das Handeln anderer beziehen. Sicherlich wird niemand absichtlich in ethisch bedenklicher Weise handeln. Ob aber in dem erforderlichen Maße über die individuelle Begründung und Rechtfertigung der Beratungs- und Betreuungstätigkeit reflektiert wird, lässt sich – solange gesicherte Untersuchungsbefunde fehlen – nicht einschätzen. Da eine Trennung zwischen der Beratungs- und Betreuungstätigkeit einerseits und der Notwendigkeit, die ethische Verbindlichkeit, die die praktisch-psychologische Tätigkeit regulieren und begrenzen andererseits, nicht akzeptiert werden kann, ist eine Sensibilisierung für die mit der Beratungs- und Betreuungstätigkeit verbundenen ethischen Probleme unerlässlich.

Wenn wir an der Qualitätssicherung der sportpsychologischen Beratungs- und Betreuungstätigkeit interessiert sind, müssen wir uns über die Prinzipien verantwortungsbewussten Handelns verständigen und in gemeinsamer Diskussion berufsethische Leitlinien vereinbaren. Mit der Verständigung auf allgemeine berufsethische Leitlinien lassen sich folgende qualitätssichernde Funktionen verbinden:

### 1. Förderung der Handlungssicherheit

Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit vor allem im Leistungssportlichen Handlungsfeld, dem zunehmend die ethische Orientierung abhanden zu kommen scheint, kann zu Unsicherheit führen, wenn eine sachangemessene Beratungs- sowie Betreuungstätigkeit mit sportimmanenten Sachzwängen kollidiert.

„Wenn man sich in dieser Situation nicht der ‚normativen Kraft des Faktischen‘ unkritisch ausliefert, die Wertfrage, durch die ‚technische‘ Standardisierung der Forschungspraxis oder durch Rückgriff auf allgemeine Usancen („Alle anderen machen das genauso“) ver-

drängen möchte sowie zusätzlich bedenkt, dass einschlägige gesetzliche Regelungen in weiten Bereichen gegenwärtig fehlen, dadurch die Wertlücke grundsätzlich auch nicht schließen können, dann wird auch unter diesen Gesichtspunkt die Auseinandersetzung mit der Wertproblematik für und in der Wissenschaft unumgänglich“ (NITSCH 1989, 58).

Berufsethische Leitlinien könnten in diesem Fall dem einzelnen als Orientierungsgrundlage dienen, um ethisch vertretbare Interventionen anzuwenden und bei Verantwortungskonflikten sein Handeln an verbindlichen Vorgaben ausrichten zu können. Mit Verweis auf berufsethische Richtlinien kann das eigene Handeln gerechtfertigt und verantwortet werden.

### 2. Erhöhung der Transparenz

Verbindliche berufsethische Vereinbarungen könnten einerseits der Sportöffentlichkeit gegenüber die Grundanliegen der sportpsychologischen Beratungs- und Betreuungstätigkeit transparent machen. Andererseits schaffen sie Klarheit, welche Pflichten sich für diejenigen ergeben, die sportpsychologische Beratungs- und Betreuungstätigkeit in Anspruch nehmen.

### 3. Erhöhung der Akzeptanz

Wenn sportpsychologische Beratungs- und Betreuungstätigkeit an gemeinsam erarbeiteten ethischen Leitlinien orientiert wird, wird der Öffentlichkeit gegenüber Geschlossenheit in den grundlegenden Überzeugungen zum Ausdruck gebracht, die das Ansehen der Sportpsychologie in der Sportpraxis fördert und die Überprüfbarkeit der Qualität der praktisch-psychologischen Tätigen im Handlungsfeld Sport ermöglicht. Um nicht das Praxisfeld widerstandslos selbsternannten Sportpsychologen und verkaufstüchtigen Scharlatanen zu überlassen, sind gemeinsam erarbeitete berufsethische Grundsätze unerlässlich.

### 4. Regelung der Verantwortlichkeit

Berufsethische Leitlinien, die Grundaussagen darüber enthalten, wer für was wem gegenüber verantwortlich ist, bieten die Möglichkeit, normabweichende Handeln aufzudecken und gegebenenfalls – vor allem zum Schutz anderer Personen vor sachunangemessener Beratung und Betreuung – zu sanktionieren. Allerdings sollten wir nicht in erster Linie einen allzu engen „Normen- und Pflichtenkanon“ erstellen, sondern „die Sensibilisierung für die mit der sportwissenschaftlichen Tätigkeit verbundenen ethischen Probleme“ (NITSCH 1989, 68) in den Vordergrund stellen.

Diese Funktionen berufsethischer Leitlinien müssen Grund genug sein für die Diskussionsbedürftigkeit und zugleich die Diskussionsbereitschaft. Bereits 1987 auf der asp-Tagung in Trier hat NITSCH mit seinem Referat „Verantwortlichkeit des Machbaren – auf dem Weg zu einer Berufsethik“ den Diskussionsprozess in Gang gesetzt. Sein Wunsch, die Diskussion auf einer Klausurtagung fortzusetzen, „um einen Grundkonsens der ASP

zu finden, der auch nach außen vermittelt werden kann“ (NITSCH 1988, 94), erfüllte sich nicht. Selbst die von ihm und WILLIMCZIK (1990) formulierten „Grundprinzipien einer Berufsethik für Sportwissenschaftler“ haben nicht den Status verbindlicher ethischer Handlungsorientierungen erreicht.

Dennoch möchte ich einen Vorschlag unterbereiten, der auf der Grundlage vorliegender berufsethischer Stellungnahmen ausgearbeitet wurde, wie die ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. in der Fassung vom 11.5. 1998 sowie die 1979 von der Ethikkommission der ISSP formulierten ethischen Prinzipien (Ethical Principles for Research in Sports Psychology). Selbstverständlich haben die nebenstehenden „ethischen Leitlinien“ für die sportpsychologische Beratung und Betreuung Vorläufigkeitscharakter, schließlich kann ein einzelner nicht verantwortlich sein für die Ausarbeitung allgemein verbindlicher Leitlinien. Erforderlich ist eine breit geführte Diskussion und die konsensuale Vereinbarung von Prinzipien verantwortungsbewussten Handelns.

Von der heutigen Diskussion dieser berufsethischen Leitlinien wird erwartet, dass die Notwendigkeit erkannt wird, konkrete und verbindliche Leitlinien für die praktisch-psychologische Tätigkeit in Sport auszuarbeiten und der Vorsatz gefasst wird, den Prozess der Konsensfindung auf der Basis der Diskussionsergebnisse voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen.

## Literatur

- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOLOGIE UND BERUFSVERBAND DEUTSCHER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN: Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. 1998
- INTERNATIONAL SOCIETY OF SPORT PSYCHOLOGY: Ethical principles for research in sports psychology. In: International Journal of Sport Psychology 10 (1979), 263-265
- NIDEFFER, R.M.: The ethics and practice of applied sport psychology. Ethaca 1981
- NITSCH, J.R.: Verantwortlichkeit des Machbaren – auf dem Weg zu einer Berufsethik. In: SCHWENKMEZGER, P. (Hrsg.): Sportpsychologische Diagnostik, Intervention und Verantwortung (Bericht über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie vom 28.-30. Mai 1987 in Trier). Köln 1988, 13-39
- NITSCH, J.R.: Die Verantwortung des Sportwissenschaftlers – Gedanken zur Berufsethik. In: Brennpunkte der Sportwissenschaft 3 (1989), 54-71
- NITSCH, J.R./WILLIMCZIK, K.: Prinzipien einer Berufsethik für Sportwissenschaftler. In: Sportwissenschaft 20 (1990), 3, 317-323

Prof. Dr. Henning ALLMER

1. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie (asp)  
Deutsche Sporthochschule Köln  
Psychologisches Institut  
Carl-Diem-Weg 6  
50933 Köln  
eMail: allmer@hrz.dshs-koeln.de

## Präambel

Die in der sportpsychologischen Beratung und Betreuung Tätigen achten die Würde und Integrität des Individuums und setzen sich für die Entwicklung, für die Erhaltung und den Schutz fundamentaler menschlicher Rechte ein. Das erworbene Wissen, das vielfältige Einflussmöglichkeiten eröffnet, ist verantwortungsvoll zur Verbesserung der menschlichen Lebensqualität und Lebensbedingungen einzusetzen.

Eine besondere Verantwortung tragen die sportpsychologisch Tätigen wegen der ethischen Ambivalenz des Sports. Gegebene Bedingungen sind nicht nur zu akzeptieren, sondern zum Schutz und Wohl der Menschen auch zu verbessern. Sie sind verantwortlich dafür, dass die Selbstbestimmung des Menschen gewahrt bleibt und die individuelle Entwicklung nicht gefährdet wird.

Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit beinhaltet die Verpflichtung, ein Höchstmaß an ethisch verantwortlichem Verhalten anzustreben und das eigene Handeln an ethischen Standards zu reflektieren.

Vor diesem Hintergrund werden mit der Beratungs- und Betreuungstätigkeit folgende Ansprüche an das individuelle Handeln verbunden (vgl. ISSP 1979; NITSCH/WILLIMCZIK 1990; Ethische Richtlinien DGPs und BDP 1998):

### 1. Kompetentes Verhalten

Verantwortungsvolles berufliches Handeln erfordert hohe fachliche Kompetenz. Sportpsychologisch Tätige bilden sich kontinuierlich fort, um sich auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu halten. Sie bieten nur Dienstleistungen an, für deren Erbringung sie durch Ausbildung oder fachliche Erfahrung qualifiziert sind.

### 2. Eigenverantwortliches Verhalten

In der Zusammenarbeit mit Vertretern der Sportpraxis weisen die sportpsychologisch Tätigen auf ihre eigenverantwortliche Berufsausübung hin, insbesondere auf die ihnen Kraft Gesetzgebung obliegende Schweigepflicht, die sich auf die ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen bezieht. Die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen, wie Befunde und Beratungs- und Betreuungsergebnisse, dürfen anonymisiert weiterverwendet werden, sofern ausgeschlossen ist, dass Rückschlüsse auf Patienten/Klienten möglich sind.

### 3. Gewissenhaftes Verhalten

Im Rahmen der Beratungs- und Betreuungstätigkeit sind der neueste Forschungs- und Entwicklungsstand zu berücksichtigen und sind im allgemeinen nur ausreichend überprüfte Verfahren zum Einsatz zu bringen. Die Klienten/Patienten haben ein Recht auf die nach dem jeweiligen wissenschaftlichen Stand bestmögliche Behandlung. Bei der Auswahl der Verhandlungsmethoden ist nach dem Motto zu handeln „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“. In Tätigkeitsfeldern, in denen es noch keine wissenschaftlich anerkannten Standards gibt, gilt als Orientierung der Grundsatz wissenschaftlicher Redlichkeit und regelmäßiger Erfolgsprüfung der Intervention. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die missbräuchliche Anwendung der Behandlungsmethoden zu verhindern. Die sportpsychologisch Tätigen tragen Verantwortung für die Konsequenzen ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeit.

### 4. Aufrichtiges Verhalten

Allen von sportpsychologischer Intervention unmittelbar Betroffenen ist in sachgemessener Weise ein genaues Bild von der geplanten Tätigkeit zu geben. Für die Entscheidung zur Teilnahme an der Beratungs- und Betreuungstätigkeit gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Über die Wirkungen und Nebenwirkungen der eingesetzten Maßnahmen müssen die Klienten/Patienten aufgeklärt werden, wobei die Grenzen des bisherigen Kenntnisstandes zu berücksichtigen sind. Unlautere Werbung mit Erfolgsgarantien, überzogene Verheißungen oder nicht belegbare Kompetenzen sind nicht zulässig.

### 5. Loyales Verhalten

Praktisch-psychologisch Tätige im Sport achten die Vorschriften und Pflichten der Organisatoren, Mannschaften etc., bei denen sie beschäftigt sind.

### 6. Kollegiales Verhalten

Praktisch-psychologisch Tätige schulden ihren Berufskollegen Respekt und üben keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung und versuchen nicht, durch unlautere Handlungsanweisungen Kollegen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu verdrängen oder ihnen Aufträge zu entziehen.